

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

Der Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2023 enthält nachfolgend unter A) die grundsätzliche Aussagen zur Anwendung des PCGK und unter B) die Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2023 sowie Erläuterungen zu den Abweichungen von den Empfehlungen („Soll-Regelungen“).

A) Grundsätzliche Aussagen zur Anwendung des PCGK

1. Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 8. Januar 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen verabschiedet.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Zielsetzung ist es, mit der Verankerung des PCGK und mit der Umsetzung der Vorgaben und der Anwendungsbereiche des PCGK die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer gefasst und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leitung und die Überwachung von landesbeteiligten Unternehmen gefördert werden. Zugleich soll damit das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöht werden.

Die Gesellschafterversammlung der HWW Höchstleistungsrechner für Wissenschaft und Wirtschaft GmbH, Stuttgart, (im Folgenden kurz „HWW“ oder „Gesellschaft“) hat am 2. Dezember 2013 mit 100% der Geschäftsanteile den Beschluss gefasst, den PCGK zum 1. Januar 2014 einzuführen.

Der vom Ministerrat am 8. Januar 2013 verabschiedete PCGK ist folglich für die HWW verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung von den Gesellschaftsorganen der HWW ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Anteilseigner) der HWW berichten jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft in einem Bericht. Bestandteil dieses Corporate Governance Berichts (CGB) ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird. Von den Empfehlungen kann abgewichen werden. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, diese Abweichungen zu begründen und jährlich in dem Corporate Governance Bericht offen zu legen.

2. Gesellschafterversammlung

Das Land Baden-Württemberg nimmt seine Rolle als Anteilseigner der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der HWW wahr.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags vom 08. Dezember 2020 beschließt die Gesellschafterversammlung über die in § 46 GmbHG aufgeführten Gegenstände und insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG, die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

Im Weiteren bedürfen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 8. Dezember 2020 sowie gemäß § 7 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmte Rechtsgeschäfte (wie z.B. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Kooperationsverträgen und die Festlegung von Grundsätzen für Lieferverträge mit den Gesellschaftern) sowie Entscheidungen zur operativen Planung, zur Festlegung von Kalkulations- und Verrechnungsgrundsätzen und die Beschaffung von Rechnerkapazitäten außerhalb der operativen Planung der Zustimmung von Seiten der Gesellschafterversammlung.

Gesellschafterversammlungen wurden am 21. Juni 2023 und am 28. November 2023 abgehalten. Von allen Gesellschafterversammlungen liegen Protokolle vor. Das Protokoll vom 28. November 2023 soll in der Gesellschafterversammlung am 19. Juni 2024 von den Gesellschaftern genehmigt werden. In der Gesellschafterversammlung am 21. Juni 2023 wurde u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung beschlossen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen durch die HWW entsprechen den Anforderungen des PCGK in ständiger Praxis.

3. Geschäftsführung

Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Geschäftsführung sowie die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung entsprechen grundsätzlich und soweit anwendbar dem PCGK.

Die Geschäftsführung im Jahr 2023 und bis zum Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2023 setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Andreas Wierse (Geschäftsführer)
Jutta Wolters (Geschäftsführerin)

Die Geschäftsführung hat sich in § 2 der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dazu verpflichtet, den PCGK des Landes Baden-Württemberg anzuwenden sowie die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dem Konsortialvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

Der PCGK verlangt von der Geschäftsführung, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen. Risikoreports werden monatlich erstellt und von der Geschäftsführung analysiert und überwacht. Falls erforderlich werden entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse der Gesellschaft verpflichtet und müssen auftretende Interessenkonflikte der Gesellschafterversammlung gegenüber unverzüglich offenlegen. Im Berichtszeitraum hat es keine derartigen Konflikte gegeben.

3.1. Vergütung der Geschäftsführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 22. Juni 2022 wurde Herr Dr. Alfred Geiger als Geschäftsführer zum 30. Juni 2022 aus Altersgründen abberufen. Frau Jutta Wolters wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 7. Juni 2022, ab 1. Juli 2022 zur Geschäftsführerin für fünf Jahre bestellt. Damit beide Geschäftsführeranstellungsverträge dieselbe Laufzeit haben, wurde Herr Dr. Andreas Wierse mit Gesellschafterbeschluss vom 7. Juni 2022 für weitere fünf Jahre ab dem 1. Juli 2022 als Geschäftsführer bestellt.

Die Geschäftsführer erbringen ihre Leistungen für die HWW und sind von Ihren Arbeitgebern T-Systems International GmbH, Frankfurt am Main bzw. der SICOS BW GmbH, Stuttgart, die 2011 von der Universität Stuttgart und vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gegründet wurde, mit der Geschäftsführung beauftragt und in einem vereinbarten Umfang abgeordnet. Die am 5. Dezember 2016 in der Gesellschafterversammlung beschlossene Verrechnung für die Geschäftsführerleistung wird seit Beginn 2017 zwischen den entsprechenden Gesellschaften durchgeführt.

4. Überwachungsorgan

In Bezug auf Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Geschäftsordnung für das Überwachungsorgan (Innere Ordnung) wird darauf verwiesen, dass mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss am 26. Juli 2012 ein Gesellschaftsvertrag in Kraft getreten ist, der die Verteilung der Aufgaben der Organe regelt. Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags finden die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat auf den Beirat der HWW keine Anwendung. Demnach wird dem Beirat der HWW seit dem 26. Juli 2012 eine beratende Funktion und der Gesellschafterversammlung (Anteilseigner bzw. Anteilseignerversammlung) die Überwachung des Unternehmens und der Geschäftsführung zugewiesen. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 08. Dezember 2020 aktualisiert, wobei die Verteilung der Aufgaben der Organe bestehen bleibt.

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte sind in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags sowie in § 7 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

Eine inhaltlich tiefe Befassung von Seiten der Anteilseigner mit der Unternehmensführung wird durch regelmäßig gehaltene Gesellschafterversammlungen, in denen die Geschäftsführung berichtet, sichergestellt. Dies stellt die Basis einer effizienten Kontrolle und die Einbindung des Überwachungsorgans in wesentliche Entscheidungsprozesse der Gesellschaft, wie sie vom PCGK für das Überwachungsorgan gefordert wird, dar.

Im Geschäftsjahr wurden keine weiteren Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst noch sind Interessenkonflikte bekannt.

4.1. Vergütung des Überwachungsorgans

Im Geschäftsjahr 2023 wurde weder eine Vergütung an den Beirat noch eine Vergütung an die Anteilseigner bezahlt.

5. Zusammenwirkung von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Geschäftsführung und Überwachungsorgan (Anteilseigner) arbeiten zum Wohl der Gesellschaft auf der Grundlage gegenseitiger Vertraulichkeit und unter Beachtung der Regeln hinsichtlich ordnungsgemäßer Unternehmensführung (Verantwortlichkeit) eng zusammen.

Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig zur Entwicklung und zur Strategieumsetzung der Gesellschaft. Die Berichterstattung erfolgte am 21. Juni 2023 sowie am 28. November 2023 in den Gesellschafterversammlungen, an denen die Geschäftsführung teilnimmt und zur Umsatzentwicklung und zur Lage der Gesellschaft berichtet. Die Geschäftsführung erstellt auf Grundlage von Unternehmensgegenstand und -zweck einen Wirtschaftsplan, der vor Beginn des Planjahres der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse und zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte sind unter anderem in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 08. Dezember 2020 sowie in § 7 der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung, die zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind, ersichtlich.

Für zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte wurde im Berichtszeitraum jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt.

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

6. Frauenanteil in Führungspositionen und Überwachungsorgan

Die HWW beschäftigt keine Arbeitnehmer. Verwaltungs- und Controllingleistungen werden über Geschäftsbesorgungsverträge erbracht.

Mit der Geschäftsführung sind Frau Jutta Wolters und Herr Dr. Andreas Wierse beauftragt.

Die Angabe zum Frauenanteil im Überwachungsorgan entfällt, da bei der HWW kein Aufsichtsrat besteht und seit dem 26. Juli 2012 der Gesellschafterversammlung die Überwachung des Unternehmens und der Geschäftsführung zugewiesen wurde.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die HWW hat Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt. Es wurde vereinbart, dass falls bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit der Erklärung zum PCGK ergibt, dies im Prüfbericht vermerkt wird bzw. die Anteilseigner hierüber informiert werden. Eine Unabhängigkeitserklärung des Wirtschaftsprüfers wurde eingeholt.

8. Transparenz

Die Gesellschaft veröffentlicht den Jahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger und die den Corporate Governance Bericht (PCGK) auf der Internetseite des Unternehmens. Hinsichtlich der Angaben zur Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans wird auf Punkt 3.1. und 4.1. verwiesen.

B) Entsprechenserklärung nach Ziffer 15 des PCGK für das Geschäftsjahr 2023

Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK)

Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Anteilseigner) erklären, dass den Empfehlungen des PCGK unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Abweichungen entsprochen wurde und wird.

Von folgenden Empfehlungen wurde abgewichen:

Randnummer des PCGK	Begründung:
24	Die Gesellschaft hat keine eigenen Geschäftsräume und über die Geschäftsführung hinaus keine Beschäftigten.
53	Mit Gesellschafterbeschluss vom 21. Juni 2018 wurden die Geschäftsführermandate beider bisheriger Geschäftsführer für weitere fünf Jahre ab dem 1. Januar 2019 verlängert. Eine vorzeitige Verlängerung des Geschäftsführermandates von Herrn Dr. Andreas Wierse zum 1. Juli 2022 für weitere fünf Jahre wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 7. Juni 2022 vorgenommen, um eine Synchronisierung mit dem zweiten, neuen Geschäftsführermandat zu erreichen.
63	Dem Beirat ist seit dem 26. Juli 2012 eine beratende Funktion und der Gesellschafterversammlung die Überwachung des Unternehmens und der Geschäftsführung zugewiesen. Eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich.
92	In der Gesellschafterversammlung vom 2. Dezember 2013 haben die Gesellschafter ihr Einvernehmen erklärt, dass für die Geschäftsführung im Hinblick auf die D&O-Versicherung kein Selbstbehalt abgeschlossen wird.

Veröffentlichung

Der Corporate Governance Bericht (CGB) der HWW - Höchstleistungsrechner für Wissenschaft und Wirtschaft GmbH, Stuttgart, für das Geschäftsjahr 2023 wird auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Stuttgart, den 01. März 2024

für die Gesellschafter-
versammlung



.....
Claudia Kandler
Vorsitzende der
Gesellschafterversammlung

für die Geschäftsführung



.....
Dr. Andreas Wierse
Geschäftsführer



.....
Jutta Wolters
Geschäftsführerin